

# **Artenschutzprüfung**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“  
in Rüthen-Kellinghausen**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# Artenschutzprüfung

## zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ in Rüthen-Kellinghausen

### Auftraggeber:

Hofmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Herrn Caspari  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

### Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

### Bearbeiter:

Deborah Höhre  
M. Sc. Landschaftsplanung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1283

Warstein-Hirschberg, Dezember 2014

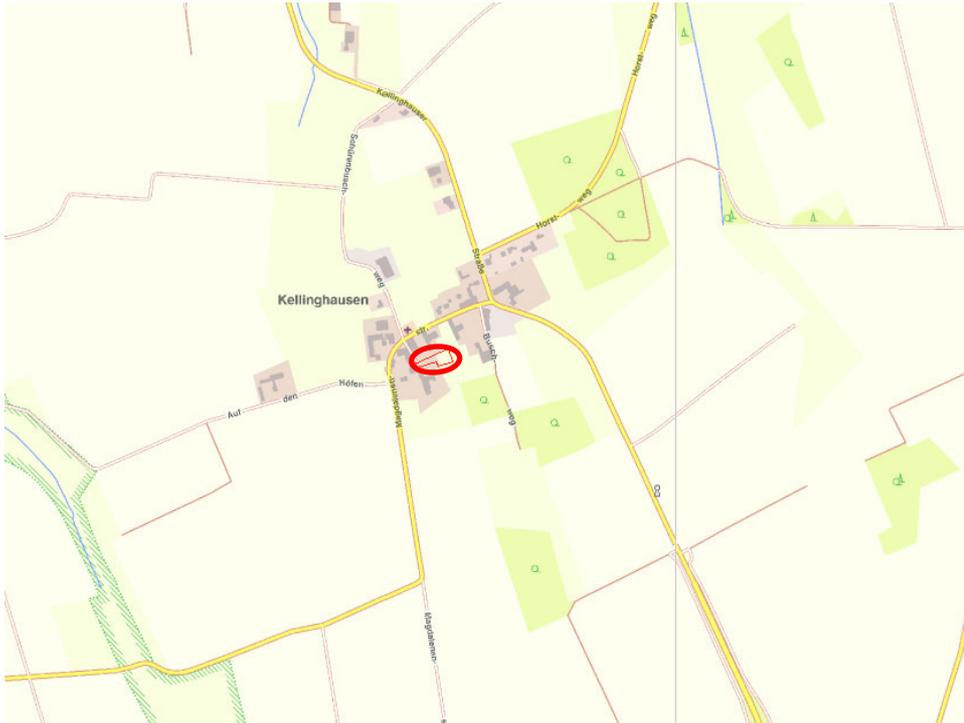
## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>5</b>
<b>4.0</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete</b> .....	<b>7</b>
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>11</b>
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	11
5.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet .....	11
5.3	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	15
5.4	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	15
5.5	Datenbasis der Artnachweise.....	16
5.6	Arten im Untersuchungsgebiet .....	16
5.7	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.....	23
5.7.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	23
5.7.2	Planungsrelevante Arten.....	24
<b>6.0</b>	<b>Resümee</b> .....	<b>28</b>

## Literaturverzeichnis

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Herr Bertels plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im nordöstlichen Teil des Flurstücks 15 im Ortsteil Rüthen-Kellinghausen. Mit der Errichtung des Wohnhauses wird die Möglichkeit geschaffen, die Wohnnutzung in Kellinghausen zu etablieren und so einem Bevölkerungsverlust entgegen zu wirken (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2014A).



**Abb. 1** Lage des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (rote Markierung) am südlichen Ortsrand von Kellinghausen auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt. Parallel wird ein Umweltbericht erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2014).

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

## Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

## Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

## **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

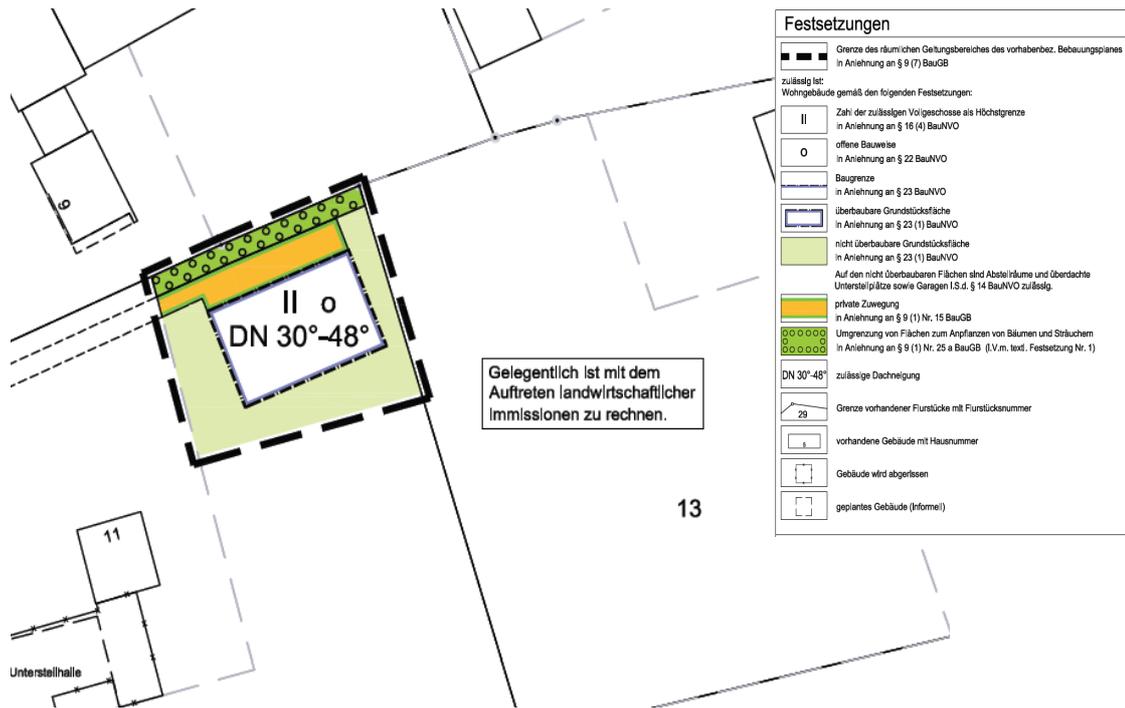
### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

#### **Lage des Plangebiets**

Das ca. 1.005 m<sup>2</sup> große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ befindet sich am Südrand der Ortslage Kellinghausen der Stadt Rüthen, Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche liegt südlich der Magdalenenstraße auf der derzeitigen Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebs Bertels und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 15 der Flur 1, Gemarkung Kellinghausen.

#### **Festsetzungen**

Im Plangebiet ist ein Wohngebäude in offener Bauweise gemäß § 22 BauNVO vorgesehen. Die maximale Geschossflächenzahl wird gemäß § 16 (4) BauNVO auf zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die zulässige Dachneigung beträgt 30–48 Grad. Diese Festsetzung orientiert sich an der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld. An der nördlichen Grenze des Plangebiets ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Gem. den Festsetzungen ist auf der Anpflanzungsfläche eine Hecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen (z. B. Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Salweide, Holunder oder gewöhnlicher Schneeball als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, 100–150 cm) anzulegen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Südlich der Anpflanzungsfläche ist eine private Zuwegung vorgesehen. Die Zufahrten und Flächen für Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Ökopflaster, wassergebundene Decke, Rasengittersteine etc.) zu befestigen. Die übrige Grundstücksfläche wird gemäß § 23 (1) BauNVO als nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen (HOFFMANN & STAKEMEIER GMBH 2014A).



**Abb. 2** Auszug aus dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ der Stadt Rüthen (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2014A).

## 4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

### Natura 2000 Gebiete

Die Ortschaft Kellinghausen grenzt nördlich, östlich, südlich sowie westlich an die Flächen des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“ an. Der Abstand des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet beträgt ca. 120 m.

„Das annähernd 500 km<sup>2</sup> große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2014A)



Abb. 3 Lage des Plangebiets (rote Markierung) zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“ (LANUV 2014A).

## Landschaftsplan

Das Plangebiet sowie die gesamte Ortschaft Rüthen-Kellinghausen befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Erwitte/Anröchte“ (KREIS SOEST 1997).

## Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Südlich an den Rand der Ortschaft Kellinghausen angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2.3.2 „Ortsrandlagen bei Kellinghausen“.

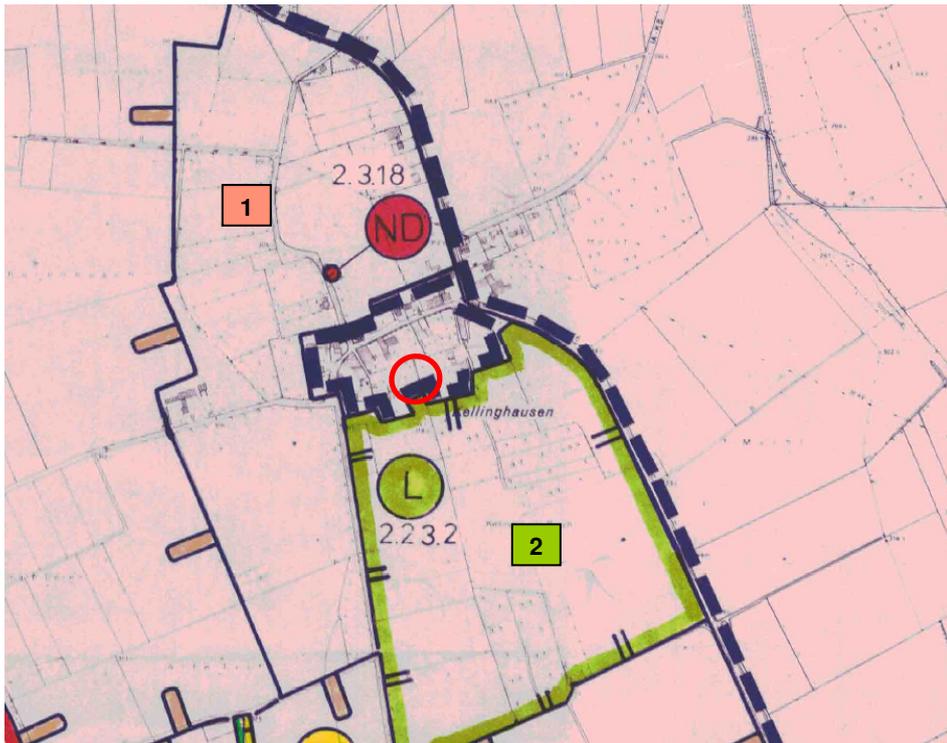


Abb. 4 Lage des Plangebiets (rote Markierung) innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Erwitte/Anröchte“ (KREIS SOEST 1997).

### Legende:

- 1 = Naturdenkmal ND 2.3.18 Eiche nördlich Kellinghausen
- 2 = LSG 2.2.3.2 „Ortsrandlagen bei Kellinghausen“

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. Das Plangebiet liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4416-0158 „Feldgehölze südöstlich Kellinghausen“. Dieses Gebiet umfasst drei altholzreiche Eschenmischwäldchen südöstlich von Kellinghausen sowie westlich vorgelagert einen Streuobstweiden-Komplex mit alten Obstgehölzen. Wertbestimmend sind für diese Fläche die altholzreichen Eschen- und Eschenmischwaldparzellen (LANUV 2014A; vgl. Abb. 5).

Im Zuge der Ortsbegehung am 27. März 2014 wurde festgestellt, dass Bereiche der Eschenmischwaldbestände südlich des Plangebiets als Lagerfläche für Müll und Schutt verwendet werden.



**Abb. 5** Lage des Plangebiets (rote Markierung) zu der Biotopkatasterfläche BK-4416-0158 „Feldgehölze südöstlich Kellinghausen“ (LANUV 2014A).



**Abb. 6** Blick auf den nördlich gelegenen Eschenmischwaldbestand der Biotopkatasterfläche BK-4416-0158 „Feldgehölze südöstlich Kellinghausen“.



**Abb. 7** Blick auf den an das Plangebiet angrenzenden Eschenmischwaldbestand der Biotopkatasterfläche BK-4416-0158 „Feldgehölze südöstlich Kellinghausen“.

## **5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

### **5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 1.005 m<sup>2</sup> große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

### **5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet**

Am 13. November 2013 fand eine vorab Betrachtung des Plangebiets statt und am 27. März 2014 sowie am 29.11.2014 wurden Ortsbegehungen durchgeführt. Im Plangebiet stockt eine Obstwiese. Im Rahmen der Ortsbegehung am 27. März 2014 wurde festgestellt, dass ein Großteil der Obstgehölze bereits gefällt wurde. Im Süden des Plangebiets befindet sich der nördliche Teil eines Schuppens. An der östlichen Grenze des Plangebiets verläuft eine Baumreihe aus Eschen (Stammdurchmesser ca. 30–50 cm) mit einem Unterwuchs aus Schwarzdorn, Heckenrose, Schlehe und Weißdorn. Am 28. November 2014 war diese Baumreihe nicht mehr vorhanden. Südlich an das Plangebiet angrenzend liegt eine Obstwiese, welche im südlichen Bereich als Lagerstätte für Bauschutt und Holz genutzt wird. Südlich dieser Obstwiese erstrecken sich Grünlandflächen und südöstlich stockt ein Eschenmischwaldbestand. Westlich des Plangebiets befinden sich ein Nutz- und Ziergarten sowie die Zufahrt zum südwestlich liegenden Wohngebäude der Familie Bertels. Weiter westlich und nordwestlich an das Plangebiet angrenzend erstreckt sich die Bebauung der Ortschaft Rüthen-Kellinghausen, die aus älteren Wohnhäusern, angrenzenden Höfen und Hausgärten (Obstwiesen) besteht. Die Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wird entsprechend der im Jahr 2013 angetroffenen Situation in der folgenden Abbildung dargestellt.

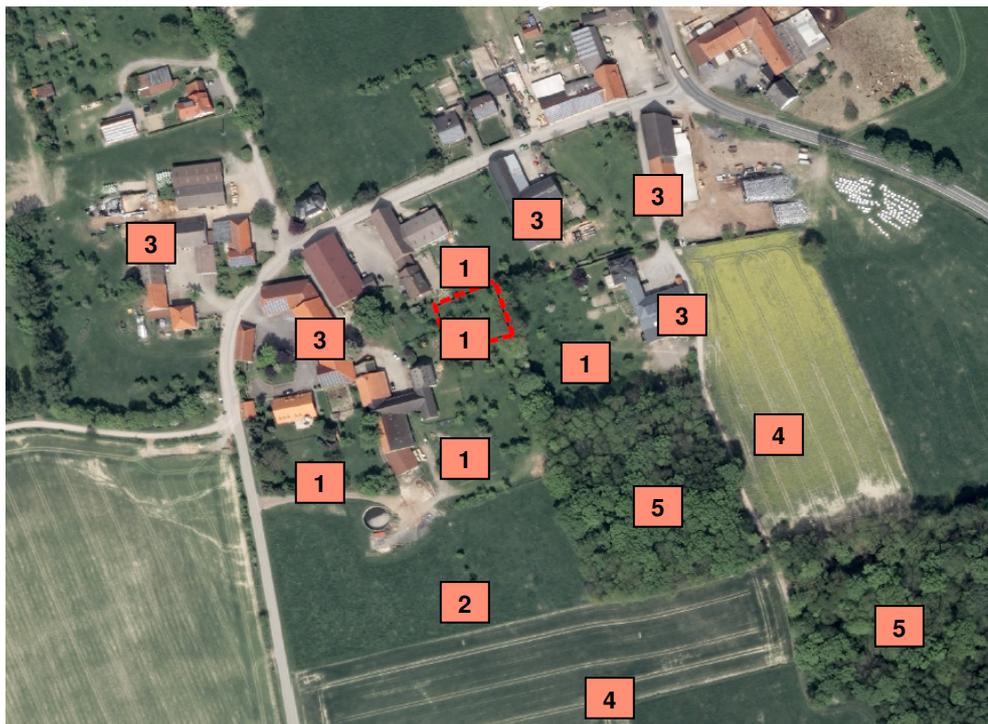


Abb. 8 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebiets (rote Markierung).

Legende:

- 1 = Streuobstwiese
- 2 = Grünland
- 3 = Gebäude mit Nutz- und Ziergarten
- 4 = Acker
- 5 = Eschenmischwald

### Kennziffer 1

#### Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden / Kleingehölze

Biotoptyp: Obstwiese bis 30 Jahre



Abb. 9 Blick aus nordöstlicher Richtung auf das Plangebiet im März 2014.



Abb. 10 Blick aus nordwestlicher Richtung auf die ehemalige Obstwiese im Plangebiet im November 2013.

## Kennziffer 2

### Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Biototyp: Intensivwiese, -weide artenarm



Abb. 11 Intensivwiese südwestlich des Plangebiets.

## Kennziffer 3

### Lebensraumtyp: Gebäude / Gärten

Biototyp: Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen



Abb. 12 Zier- und Nutzgarten südwestlich des Plangebiets.



Abb. 13 Schuppen im Plangebiet.

## Kennziffer 4

### Lebensraumtyp: Acker

Biotoptyp: Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend



Abb. 14 Blick aus Norden auf die Ackerflächen südlich des Plangebiets.



Abb. 15 Blick aus Norden auf die Ackerflächen südlich des Plangebiets.

## Kennziffer 5

### Lebensraumtyp: Laubwälder mittlerer Standorte

Biotoptyp: Wald, Waldrand, Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen  
70–90 % geringes bis mittleres Baumholz (BHD  $\geq$  14–49 cm)



Abb. 16 Blick aus Westen auf den Eschenmischwaldbestand südlich des Plangebiets.

### 5.3 Ermittlung der Wirkfaktoren

Mit Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen dauerhaft überplant. Die Ausweitung von Wohnbaufläche mit einer privaten Zuwegung wird durch die Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. der ökologischen Bedingungen in angrenzenden Bereichen (Belastungszone) zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen. Durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Anlage eines Hausgartens werden neue Strukturen mit Lebensraumfunktion für Arten geschaffen.

Die Ursachen dieser Wirkungen sind im Wesentlichen:

- Beanspruchung und Überplanung von Vegetationsflächen (Fettwiese, Einzelbäume [Obstwiese]) zu Wohnbaufläche und private Zuwegung
- dauerhafte Versiegelung von Freiflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im Bereich der privaten Zuwegung
- Anlage von Zier- und Nutzgärten
- Anlage eines Gehölzstreifens (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)
- Abbruch eines Gebäudes (Schuppen)

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Neben temporären, baubedingten optischen und akustischen Störungen sind optische und akustische Störungen durch die Wohnnutzung nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Diese zusätzlichen Störungen werden zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten führen. Aufgrund der angepassten Bauweise sowie des räumlichen Zusammenhangs mit dem angrenzenden Siedlungsbereich der Ortschaft Rüthen-Kellinghausen wird eine von vertikalen Strukturen ausgehende Silhouettenwirkung mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Tierarten nicht erwartet.

### 5.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

## 5.5 Datenbasis der Artnachweise

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet wird über eine lebensraumtypspezifische Artenliste abgeschichtet. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (**LINFOS**) abgefragt. Die auf dieser Datenbasis resultierende Artenliste der vorhabensspezifisch betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und ggf. an vorliegende Bestandsdaten angepasst. Im Rahmen der **Ortsbegehung** findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

## 5.6 Arten im Untersuchungsgebiet

### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 4416 „Effeln“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014B). Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4416 „Eifel“ (LANUV 2014B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):**  
 • Laubwälder mittlerer Standorte • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Äcker  
 • Gärten • Gebäude • Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>U</b>	<b>P/U</b>	<b>U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>
<b>Säugetiere</b>								
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	XX	X		X	WS/(WQ)	X
Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G	(X)	X		XX	WS/WQ	X
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X		(X)	X/WS/WQ	(X)
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX		XX	X/WS/WQ	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		X	(WQ)	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX		XX	WS/WQ	(X)
<b>Vögel</b>								
Baumfalke	sicher brütend	U	X	X				
Brachpieper	Durchzügler	G			X			
Feldlerche	sicher brütend				XX			XX
Feldschwirl	sicher brütend	G		XX	(X)			X
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	X		X		X

Fortsetzung Tab. 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
<b>Vögel</b>								
Graumammer	sicher brütend	S			XX			X
Grauspecht	sicher brütend	U-	XX					(X)
Habicht	sicher brütend	G	X	X	(X)	X		(X)
Kiebitz	sicher brütend	G			XX			X
	Durchzügler	G			XX			X
Kleinspecht	sicher brütend	G	XX	X		X		(X)
Kornweihe	sicher brütend	S			X			
	Wintergast	G			X			
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	X			(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			(X)	X	XX	(X)
Merlin	Durchzügler	G			X			(X)
Mittelspecht	sicher brütend	G	XX					
Nachtigall	sicher brütend	G	X	XX		X		
Neuntöter	sicher brütend	U		XX				(X)
Pirol	sicher brütend	U-	X	X		X		
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X	X	XX	X

Fortsetzung Tab. 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
<b>Vögel</b>								
Rebhuhn	sicher brütend	U			XX	X		X
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U			X			
Rotmilan	sicher brütend	S	X	X	X			(X)
Schleiereule	sicher brütend	G		X	X	X	X	X
Schwarzspecht	sicher brütend	G	XX	X				(X)
Sperber	sicher brütend	G	X	X	(X)	X		(X)
Steinkauz	sicher brütend	G		XX	(X)	X	X	XX
Sumpfohreule	Wintergast	G			X			X
Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X
Turteltaube	sicher brütend	U-	X	XX	X	(X)		(X)
Uhu	sicher brütend	U+	X				(X)	
Wachtel	sicher brütend	U			XX			(X)
Wachtelkönig	sicher brütend	S			X			(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	X	X		X	X	(X)
Waldohreule	sicher brütend	G	X	XX		X		(X)

Fortsetzung Tab. 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
<b>Vögel</b>								
Wespenbussard	sicher brütend	U	X	X				(X)
Wiesenpieper	sicher brütend	G-			(X)			XX
Wiesenweihe	sicher brütend	S+			XX			X
<b>Amphibien</b>								
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	X			X	(X)	X
Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	X		(X)			
Kammolch	Art vorhanden	G	X	X		(X)		(X)
Kreuzkröte	Art vorhanden	U			(X)	XX		

**Legende:**

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

## LINFOS

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet sowie unmittelbar angrenzende Bereiche keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2014A).

Innerhalb der Fläche des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“, in einer Entfernung von mindestens 120 m westlich und nördlich des Plangebiets liegen Nahrungsflächen der Rohrweihe. Westlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 550 m wurde das Vorkommen des Wachtelkönigs dokumentiert. In östlicher Richtung wurde ca. 450 m zum Plangebiet ein Brutnachweis des Rotmilans festgestellt (LANUV 2014A).

## Ortsbegehung

### Obstwiese / Gehölzbestände

Infolge der Ortslage kann der Obstwiese im Plangebiet lediglich eine Funktion als Teilhabitat für störungsunempfindliche Arten der Siedlungsbereiche zugesprochen werden. Weiterhin weist das Plangebiet eine Eignung als nicht essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten auf.

Im Zuge der Ortsbegehung am 27. März 2014 wurden die vorhandenen Gehölzbestände auf mögliche Nist- oder Zufluchtsstätten untersucht. Eine Begutachtung eines Großteils der Obstbäume im Plangebiet war nach der Fällung der Bäume nicht mehr möglich. Aufgrund des relativ geringen Alters und des Stammumfangs der Bäume ist nicht zu erwarten, dass diese Höhlungen für planungsrelevante Höhlenbrüter bzw. Strukturen mit Funktion als Winterquartiere von Fledermäusen aufweisen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Strukturen wie kleine Höhlungen und Spalten mit Funktion als Zwischenquartier für Fledermäuse vorhanden waren.

In einem alten Apfelbaum nordwestlich des Schuppens im Plangebiet befinden sich zwei Astlöcher, denen aufgrund ihrer geringen Tiefe lediglich eine potenzielle Quartierfunktion als Zwischenquartier zugewiesen werden kann.

An einem der Bäume in der östlich an das Plangebiet angrenzenden Baumreihe befindet sich eine Vogelnest (Taube). Des Weiteren wurden in insgesamt drei Eschen Fäulnishöhlen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse festgestellt.



**Abb. 17 Astloch an einem Apfelbaum im Plangebiet.**

### Gebäude und Gärten

Der Schuppen innerhalb des Plangebiets wird im Zusammenhang mit dem Vorhaben abgebrochen. Der Schuppen besteht aus zwei unterschiedlichen Teilbereichen. Der größere, nördliche Teilbereich besteht aus einer Holzverlattung bzw. einer Wellblechverkleidung sowie einem Dach aus Wellplatten. Die Holzverkleidung sowie das Dach weisen große Lücken und Spalten auf. Potenzielle Quartierstandorte sind in diesem Gebäudeteil in Form von kleinen Spalten im Bereich der Holzverlattung vorhanden.

Der südlich exponierte Teilbereich des Schuppens besteht aus gemauerten Ziegeln in Fachwerk-Bauweise mit einem geziegelten Dach. Auch dieser Bereich verfügt über eine potenzielle Eignung als Quartier für Fledermäuse.

Bei der Begehung konnten keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse oder auf Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten an der Fassade festgestellt werden. Für einige Strukturen an dem Schuppen (kleine Spalten im Mauerwerk, im Bereich der Holzverlattung) kann eine Funktion als Zwischenquartier für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.



**Abb. 18 Schuppen im Plangebiet.**



**Abb. 19 Kleine Spalten im Mauerwerk mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier.**

Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude sind generell geeignet, eine Quartierfunktion für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten zu übernehmen. Eine vertiefende Prüfung auf potenzielle Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine Gebäude, bis auf den oben genannten Schuppen, abgebrochen bzw. in ihrem Aufbau grundlegend verändert werden.

Der Garten im Plangebiet weist eine Funktion als Teilhabitat für störungsunempfindliche Arten der Siedlungsbereiche auf. Die an das Plangebiet angrenzenden Gärten bestehen hauptsächlich aus Obstwiesen. Diese übernehmen eine generelle Funktion als Habitat für störungsunempfindliche Arten (Kulturfolger).

#### Offenlandflächen (Acker, Fettwiese und -weide)

Die Ackerflächen, Fettwiesen und -weiden in der Umgebung des Plangebiets sind generell geeignet, eine Funktion als Lebensstätte für Offenlandarten zu übernehmen. Infolge der randlichen Lage zur Ortschaft Rüthen-Kellinghausen sowie der vorhandenen Gehölzkulisse ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten nicht zu erwarten. Die Flächen weisen daher lediglich eine Lebensraumfunktion für störungsunempfindliche Arten der Kulturlandschaften sowie als Teilhabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen auf. Im Zuge der Ortsbegehung am 27.03.2014 konnte nördlich des Plangebiets ein kreisender Rotmilan gesichtet werden.

## **5.7 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **5.7.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens allenfalls zu Störungen und zum Verlust von Teillebensräumen dieser Arten kommen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.

### 5.7.2 Planungsrelevante Arten

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten im Bereich des Plangebiets keine Hinweise auf eine Quartiernutzung von planungsrelevanten Tierarten festgestellt werden.

Die Gehölzbestände im Plangebiet sind generell geeignet, für Vogelarten eine Funktion als Brutstandort zu übernehmen. Weiterhin weist ein Apfelbaum Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse auf. Eine Begutachtung der bereits gefälltten Obstbäume im Plangebiet hinsichtlich ihrer Quartierfunktion für Fledermäuse konnte nicht durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung des Alters und des Stammdurchmessers der Obstbäume ist eine Nutzung der Bäume als Winterquartier jedoch nicht zu erwarten. Eine Inanspruchnahme der Gehölze während der Brutzeit kann zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von brütenden Vogelarten bzw. baumbewohnenden Fledermäusen führen. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Grünlandflächen mit Baumbestand auf Zeiten außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb der Überwinterungszeit für Fledermäuse erforderlich. Im Falle einer nicht vermeidbaren Flächenbeanspruchung innerhalb der Brutzeit wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffene Freifläche frei von einer Quartiernutzung ist.

Da die Obstbäume im Winterhalbjahr gefällt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht betroffen ist.

An bzw. in dem zum Abbruch vorgesehene Schuppen konnten keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch planungsrelevante Tierarten festgestellt werden. Der Schuppen weist jedoch Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier auf.

- Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung des Gebäudes methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den geplanten Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle des Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung übernehmen keine Lebensraumfunktion für die in Tabelle 1 genannten Amphibienarten.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kann das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MUNLV 2010).

Generell ist festzustellen, dass hinsichtlich einer möglichen Störung artenschutzrechtlich relevanter Arten in der Umgebung eine Vorbelastung durch die siedlungsnah Lage und den damit verbundenen Störwirkungen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen mit dem entsprechenden Personen- und Fahrzeugverkehr besteht.

Die durch die geplante Wohnnutzung zu erwartenden erhöhten optischen und akustischen Störungen werden vor dem Hintergrund der Vorbelastung das bisherige Maß allenfalls geringfügig überschreiten und zu keinen erheblichen Störungen von Tierarten führen. Des Weiteren sind optische Beeinträchtigungen durch die Silhouettenwirkung als unerheblich einzustufen und eine Meidungswirkung planungsrechtlich relevanter Tierarten in diesem Zusammenhang wird ausgeschlossen. Das geplante Vorhaben und der damit einhergehende Verlust von Teillebensräumen werden nicht zur Aufgabe eines Quartiers oder zum Rückgang lokaler Populationen führen. Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebiets noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet kann hinsichtlich seiner anstehenden Biotopstrukturen in Verbindung mit der Biologie der Arten und ihrer individuellen Lebensraumansprüche eine Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat für einige planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten übernehmen. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Landschaftsraum bei Rüthen-Kellinghausen bietet den Tierarten mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz, so dass ein Rückgang der lokalen Population bei einem Verlust des Nahrungshabitats ausgeschlossen ist. Vorhabensspezifische Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erwartet.

Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust einer Obstwiese. Eine Begutachtung der Obstbäume hinsichtlich ihrer Quartierfunktion für Fledermäuse und Höhlenbrüter konnte nicht erfolgen. Aufgrund des relativ geringen Alters und des Stammumfangs der Bäume ist nicht zu erwarten, dass diese Höhlungen für planungsrelevante Höhlenbrüter bzw. Strukturen mit Funktion als Winterquartiere von Fledermäusen aufwiesen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Strukturen wie kleine Höhlungen und Spalten mit Funktion als Zwischenquartier für Fledermäuse vorhanden waren. Zusätzlich kann es zum Verlust eines Apfelbaumes mit potenzieller Funktion als Zwischenquartier kommen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da im räumlich-funktionalen Zusammenhang mindestens gleichwertige Gehölzbestände (Obstwiesen) in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingt wird der Abbruch eines Schuppens erforderlich, der Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse aufweist. Eine artenschutzrechtliche Bedeutung dieser Strukturen für Fledermausarten ist mit jetzigem Kenntnisstand jedoch nicht anzunehmen. Sollte im Rahmen der Abbrucharbeiten eine Quartiernutzung festgestellt werden, sind entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung übernehmen keine Lebensraumfunktion für die in Tabelle 1 genannten Amphibienarten.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann im Zusammenhang der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ in Rüthen-Kellinghausen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

## 6.0 Resümee

Gegenstand der Planung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ in Rüthen-Kellinghausen. Herr Bertels plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im nordöstlichen Teil des Flurstücks 15 im Ortsteil Rüthen-Kellinghausen (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2014A).

Im Plangebiet umfasst eine Obstwiese; ein Großteil der Obstgehölze wurde jedoch bereits gefällt. Weiterhin befindet sich im Süden des Plangebiets der nördliche Teil eines Schuppens.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bauvorhaben Bertels“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen der Ortsbegehung am 27. März 2014 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 7 Säugetieren, 37 Vogelarten und 4 Amphibienarten vorlagen. Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise auf zusätzliche planungsrelevante Tierarten im Raum. Die Recherche beim LINFOS ergab Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Umfeld der Planungsfläche. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik sind artenschutzrechtlich relevante Störwirkungen auf diese Vorkommen auszuschließen.

## Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.

## Planungsrelevante Tierarten

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten im Bereich des Plangebiets keine Hinweise auf eine Quartiernutzung von planungsrelevanten Tierarten festgestellt werden.

Die Gehölzbestände im Plangebiet sind generell geeignet, für Vogelarten eine Funktion als Brutstandort zu übernehmen. Weiterhin weist ein Apfelbaum Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse auf. Eine Begutachtung der bereits gefällten Obstbäume im Plangebiet hinsichtlich ihrer Quartierfunktion für Fledermäuse konnte nicht durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung des Alters und des Stammdurchmessers der Obstbäume ist eine Nutzung der Bäume als Winterquartier jedoch nicht zu erwarten. Eine Inanspruchnahme der Gehölze während der Brutzeit kann zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von brütenden Vogelarten bzw. baumbewohnenden Fledermäusen führen. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Grünlandflächen mit Baumbestand auf Zeiten außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb der Überwinterungszeit für Fledermäuse erforderlich. Im Falle einer nicht vermeidbaren Flächenbeanspruchung innerhalb der Brutzeit wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffene Freifläche frei von einer Quartiernutzung ist.

Da die Obstbäume im Winterhalbjahr gefällt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht betroffen ist.

An bzw. in dem zum Abbruch vorgesehene Schuppen konnten keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch planungsrelevante Tierarten festgestellt werden. Der Schuppen weist jedoch Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier auf.

- Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung des Gebäudes methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den geplanten Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle des Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung übernehmen keine Lebensraumfunktion für die in Tabelle 1 genannten Amphibienarten.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kann das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die durch die geplante Wohnnutzung zu erwartenden erhöhten akustischen und optischen Störungen werden vor dem Hintergrund der Vorbelastung das bisherige Maß allenfalls geringfügig überschreiten und zu keinen erheblichen Störungen von Tierarten führen. Des Weiteren sind optische Beeinträchtigungen durch die Silhouettenwirkung als unerheblich einzustufen und eine Meidungswirkung planungsrechtlich relevanter Tierarten in diesem Zusammenhang wird ausgeschlossen. Das geplante Vorhaben und der damit einhergehende Verlust von Teillebensräumen werden nicht zur Aufgabe eines Quartiers oder zum Rückgang lokaler Populationen führen. Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebiets noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust einer Obstwiese. Eine Begutachtung der Obstbäume hinsichtlich ihrer Quartierfunktion für Fledermäuse und Höhlenbrüter konnte nicht erfolgen. Aufgrund des relativ geringen Alters und des Stammumfangs der Bäume ist nicht zu erwarten, dass diese Höhlungen für planungsrelevante Höhlenbrüter bzw. Strukturen mit Funktion als Winterquartiere von Fledermäusen aufwiesen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Strukturen wie kleine Höhlungen und Spalten mit Funktion als Zwischenquartier für Fledermäuse vor-

handen waren. Zusätzlich kann es zum Verlust eines Apfelbaumes mit potenzieller Funktion als Zwischenquartier kommen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da im räumlich-funktionalen Zusammenhang mindestens gleichwertige Gehölzbestände (Obstwiesen) in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingt wird der Abbruch eines Schuppens erforderlich, der Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse aufweist. Eine artenschutzrechtliche Bedeutung dieser Strukturen für Fledermausarten ist mit jetzigem Kenntnisstand jedoch nicht anzunehmen. Sollte im Rahmen der Abbrucharbeiten eine Quartiernutzung festgestellt werden, sind entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung übernehmen keine Lebensraumfunktion für die in Tabelle 1 genannten Amphibienarten.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Ergebnis

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann im Zusammenhang der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ in Rüthen-Kellinghausen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2014



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literaturverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH (2014A): Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Grundstücke Bertels“ der Stadt Rüthen. Büren

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH (2014B): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Grundstücke Bertels“ der Stadt Rüthen. Büren.

KREIS SOEST (1997): Landschaftsplan „Erwitte/ Anröchte“ Festsetzungskarte. Recklinghausen.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>  
Zugriff: 02.06.2014, 10:30 MESZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4416>  
Zugriff: 11.06.2014, 13:40 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2014): Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ in Rüthen-Kellinghausen. Warstein-Hirschberg.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.